

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Müller (Bremen), Werner (Dierstorf), Schulte (Menden)
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zur Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3297 —**

**Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1985 bis 1988**

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Da der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 dem Land Niedersachsen für den Küstenschutz ca. 85 Mio. DM zuweist, aus dem auch Mittel für die Realisierung des Küstenschutzes „Leybucht“ zur Verfügung gestellt werden könnten, stellt der Deutsche Bundestag fest:

1. Der Leybuchtplan verstößt gegen das Bundesraumordnungsgesetz (§ 5 Abs. 4) sowie das niedersächsische Landesraumordnungsgesetz (§ 9 Abs. 2). Beide Gesetze schreiben vor: „Das Land muß alle Pläne, die Raum beanspruchen oder beeinflussen, den Zielen der Raumordnung anpassen.“

Die Leybucht ist im Landesraumordnungsprogramm als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Sie gehört zum „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ Ostfriesisches Wattenmeer mit Dollart. Im Vorranggebiet müssen sich alle Maßnahmen – mit Ausnahme militärischer Zwecke – dem Naturschutz unterordnen. Da die geplante Eindeichung einer Landzunge auf dem Greetsieler Nacken (Leyhörn) zum Küstenschutz nicht nötig ist, dürfen die ökologisch wichtigen Watten und Salzwiesen nicht vernichtet werden.

2. Der Leybuchtplan verstößt gegen das niedersächsische Landesnaturschutzgesetz (§ 8), in dem es heißt:

„Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.“

Das Wasserwirtschaftsamt Aurich als Planungsbehörde weist im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Leybuchtplan ausdrücklich darauf hin, daß sich die vorgesehenen Eingriffe nicht wiedergutmachen lassen (Zitat):

„Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen lassen sich weder für Wattgebiete noch für Salzwiesen mit ihren hochspezialisierten Lebensgemeinschaften treffen. Auch nach Abschluß der Baumaßnahmen bleiben erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bestehen.“

3. Der Leybuchtplan verstößt gegen die Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4), welche „besondere Schutzmaßnahmen“ für die Lebensräume von Vögeln, die im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt sind, verlangen. Dazu gehören Säbelschnäbler, Flußseeschwalben, Küstenseeschwalben und Goldregenpfeifer, weil deren Lebensräume durch den Deichbau zerstört werden. Ferner sind etwa 30 Arten des Anhangs 2 der Richtlinie betroffen.

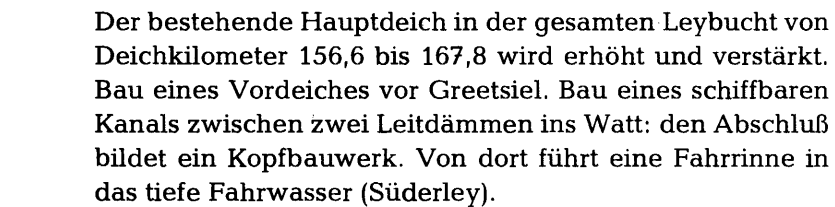
Die EG-Kommission hat in diesem Zusammenhang bereits ein offizielles Beschwerdeverfahren gegen das Vorhaben „Küstenschutz Leybucht“ eingeleitet.

4. Der Leybuchtplan verstößt gegen das Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (RAMSAR-Konvention). Gemäß Artikel 3 und 4 ergibt sich die allgemeine Verpflichtung, sich zu bemühen, alle Feuchtgebiete soweit wie irgend möglich zu erhalten und vor nachteiligen Entwicklungen zu schützen. Diese Verpflichtung trifft besonders auf die Gebiete zu, die nach der RAMSAR-Konvention als „Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung“ gemeldet sind und zu denen auch die Leybucht zählt. Obwohl das Land Niedersachsen verpflichtet ist, die Bundesregierung zu unterrichten, wenn sich die ökologischen Verhältnisse in dem Feuchtgebiet ändern oder wahrscheinlich ändern werden, hat eine solche Unterrichtung noch nicht stattgefunden.
5. Der Leybuchtplan verstößt gegen das internationale Abkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten 1979, das vor allem dem Schutz der überwinterten und durchziehenden Vogelarten des Wattenmeeres dient. Durch die Eindeichungsmaßnahmen würden beispielsweise 8 % der deutschen Population der dunkelbäuchigen Ringelgans die einzige Nahrungsmittelgrundlage genommen. Weitere 80 % sind durch Eindeichungsmaßnahmen im nordfriesischen Wattenmeer bedroht.

6. Beim Leybuchtplan handelt es sich um ein Mehrzweckvorhaben, dessen Finanzierung nicht allein aus Küstenschutzmitteln bestritten werden kann. Eine Vordeichung kann nur dann aus Bundesmitteln gefördert werden, wenn sie dem Küstenschutz dient und sich die erforderliche Sicherheit nicht durch andere Maßnahmen erreichen läßt. Der eigentliche Zweck der Vordeichung besteht in einer verbesserten Entwässerung des Hinterlandes und der Verbesserung der Schiffsverkehrsverhältnisse. Dies ist jedoch auch mit anderen, bedeutend weniger in den Naturhaushalt eingreifenden Mitteln ebenso möglich wie die Verbesserung des Küstenschutzes. Eine alternative Planung, die die Forderung nach verbessertem Küstenschutz berücksichtigt, gleichzeitig aber von der Beanspruchung ausgehender Watt- und Salzwiesenflächen absieht, wurde vom World Wildlife Fund in Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden den Planungsbehörden vorgelegt, von diesen aber nicht ausreichend berücksichtigt.

B. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. eine finanzielle Förderung des von der Landesregierung in der derzeitigen Form geplanten Vorhabens „Küstenschutz Leybucht“ mit einem Kostenansatz von ca. 200 Mio. DM mangels Voraussetzung und wegen rechtlicher Bedenken aus den Fördermitteln des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ abzulehnen;
2. im Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) sowie im Unterausschuß, nach Anmeldung der Maßnahme „Küstenschutz Leybucht“ gemäß § 7 GemAgrG durch das Land Niedersachsen, darauf hinzuwirken, daß dieser Maßnahme die Zustimmung nicht erteilt wird, weil sie weder wirtschaftlich noch zweckmäßig ist (§ 7 Abs. 2 Satz 3) und den Förderungsvoraussetzungen zur Verbesserung des Küstenschutzes nicht entspricht;
3. auf das Land Niedersachsen einzuwirken, statt des derzeit geplanten Vorhabens „Küstenschutz Leybucht“ die nachfolgend dargestellte Planungsvorlage Leybucht des World Wildlife Fund oder eine dieser Konzeption entsprechende Planung durchzuführen. Diese Konzeption muß das weder für den Küstenschutz noch für Entwässerungsmaßnahmen notwendige Speicherbecken ausschließen:



Müller (Bremen)
Werner (Dierstorf)
Schulte (Menden)
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion